

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

33. Jahrgang **Ausgegeben in Winsen (Luhe)** **am 12. Februar 2004** **Nr. 6**

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
02.02.2004	<u>Landkreis Harburg</u> Frühjahrsdeichschau 2004	85
15.01.2004	<u>Gemeinde Drestedt</u> Hundesteuersatzung – 1. Änderung	86
27.01.2004	<u>Gemeinde Hanstedt</u> Aufwandsentschädigungssatzung – 1. Änderung	87
04.02.2004	<u>Lüneburger Heide Land Touristik</u> Buchprüfung und Jahresabschluss zum 31.12.2002	88
30.01.2004	<u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u> Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 70 „Bahnhof“	89
30.01.2004	Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 71 „Am Neuenfelder Moor“	92
30.01.2004	Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 72 „Gewerbe nördlich der Bahn“	95

Bekanntmachung

Frühjahrsdeichschau 2004

Deich- und Wasserverband
Vogtei Neuland
Mittwoch, d. 28.04.2004

Schau der Deiche im Deich- und Wasserverband
Vogtei Neuland
Treffpunkt: 08:00 Uhr Ecke „Hoopter Str.“/„Hamburger
Str.“ (Parkplatz Aldi)

Harburger Deichverband
Dienstag, d. 04.05.2004

Schau der Deiche im Harburger Deichverband
Treffpunkt: 08:30 Uhr Landesgrenze (Volksbank)

Artlenburger Deichverband
Montag, d. 10.05.2004

Schau des Elbedeiches von (Hohnstorf) Kreisgrenze
zu Lüneburg bis zur Staustufe Geesthacht
Treffpunkt: 11:00 Uhr Kreisgrenze

Artlenburger Deichverband
Montag, d. 24.05.2004

Schau des Ilmenaukanaldeiches
Treffpunkt: 09:00 Uhr Rückstaudeich Laßrönne

Artlenburger Deichverband
Dienstag, d. 25.05.2004

Schau des Elbedeiches von Hoopte bis zur Staustufe
Geesthacht
Treffpunkt: 09:00 Uhr Ilmenau-Sperrwerk

Die Deichverbände werden aufgefordert, die Deiche bis zum Tage der Schau in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen und die bei der letzten Schau festgestellten Mängel bis dahin zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Winsen (Luhe), den 02.02.2004

LANDKREIS HARBURG
Der Landrat
Im Auftrag


Jürges

1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Drestedt

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 I der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Drestedt am 15.01.2004 folgende 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 14.02.2002 beschlossen:

§ 1

Der § 3 (Steuersätze) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
 1. für den ersten Hund 25,00 EUR
 2. für den zweiten Hund 50,00 EUR
 3. für jeden weiteren Hund 75,00 EUR
 4. für jeden gefährlichen Hund 450,00 EUR
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5); werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Nr. 4, sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs 2 Nds. Hundegesetz festgestellt hat.

§ 2

Die 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 14.02.2002 tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Drestedt, den 15. Januar 2004



Gemeinde Drestedt

Bürgermeisterin

(Apel)

1. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung

1. Änderungssatzung

zur Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für
Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen
in der Gemeinde Hanstedt
(Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40 und 51 Abs. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 27.01.2004 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen wird wie folgt ergänzt:

„e) Marktmeister 150,00 €“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Hanstedt, den 27. Januar 2004



Gemeindedirektor



Lüneburger Heide

Elbe und Heide vor den Toren Hamburgs

Lüneburger Heide Land Touristik GmbH · Rathausplatz 4 · 21244 Buchholz i. d. N.



Lüneburger Heide Land Touristik
im Landkreis Harburg GmbH

Rathausplatz 4
21244 Buchholz i. d. N.
Tel. (0 41 81) 96 96 96
Fax (0 41 81) 96 96 97
Internet:
www.lueneburger-heideland.de
E-Mail:
info@lueneburger-heideland.de

04. Februar 2004

Das Kommunalprüfungsamt der Bezirksregierung Lüneburg hat mit Az. 202.15-10720/122/2002 am 26.11.2003 folgenden Feststellungsvermerk getroffen:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 28.04.2003 abgeschlossener Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer

Bernd Reimers, Drage,

die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31.12.2002 der

Lüneburger Heide Land Touristik im Landkreis Harburg GmbH

den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass; allerdings ist die Gesellschaft auf Nachschüsse des Gesellschafters angewiesen.

Der Feststellungsvermerk, der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht können von Montag, den 23.02.2004 bis Montag, den 01.03.2004 zu den üblichen Bürozeiten und nach Vereinbarung in den Räumen der Lüneburger Heide Land Touristik im Landkreis Harburg GmbH, Rathausplatz 4, 21244 Buchholz i.d.N., Tel.: 04181/ 96 96 96 eingesehen werden.

gez. Imke Grotelüschen
Geschäftsführerin

Geschäftsführerin:
Imke Grotelüschen

Aufsichtsratsvorsitzender:
Hermann Düsenberg

Bankverbindung:
Sparkasse Harburg-Buxtehude
(BLZ 207 500 00)
Konto-Nr. 30 930 93

St.-Nr. 15/200/21469

HRB 4830
Amtsgericht Tostedt



Satzung

über die Verhängung einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 70 „Bahnhof“

Aufgrund §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf am 29.01.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf hat am 29.01.2004 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 70 „Bahnhof“ aufzustellen.

Für das gesamte Plangebiet, das im beiliegenden Übersichtsplan schwarz umrandet markiert ist, wird hiermit zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre angeordnet.

Die Veränderungssperre erstreckt sich westlich der L 235 auf folgende Grundstücke oder Grundstücksteile:

Gemarkung Neu Wulmstorf Flur 12 Flurstücke 30/620, 30/506, 30/505, 324/23 tlw., 22/4 tlw., 267/21 tlw., 20 tlw., 344/19 tlw. und Flur 6 Flurstücke 90/2, 71/10, 71/6, 71/8, 54/24, 54/31 tlw., 54/30 tlw., 72/7, 72/9, 72/11, 72/24, 72/30, 72/28, 72/23, 73/2, 72/22, 72/21, 72/20, 72/19, 75/2, 205/90, 208/75, 75/6, 75/5, 126/48, 75/4, 72/2, 76/1 tlw., 72/2 und 169/90

Östlich der L 235 sind folgende Grundstücke oder Grundstücksteile von der Veränderungssperre betroffen:

Gemarkung Neu Wulmstorf Flur 6 Flurstücke 90/4, 66/51, 66/48, 65/29 tlw., 65/8, 65/34, 64/6, 64/7, 65/35 tlw., 54/20, 65/25, 54/18, 64/3, 54/22, 54/19, 65/9 tlw., 54/9 tlw., 63/1 tlw., 62/2, 62/3, 62/4 tlw., 61/1, 61/4, 61/5 tlw., 61/6 tlw., 60/2, 60/7, 60/8, 60/4, 60/5, 60/6 tlw., 59/24, 59/23, 59/11, 59/14, 59/15 tlw., 59/22, 59/27, 59/28, 59/10, 59/12, 59/13, 59/5 tlw., 59/20, 59/26, 59/7, 59/17, 59/18, 59/4 tlw., 59/25, 58/2, 58/1 tlw., 50/1, 49/1 tlw., 49/2 tlw., 125/48 tlw., 47/1 tlw., 44/1 tlw., 40/1 tlw., 39/1 tlw., 29/1 tlw., 168/90 tlw., 145/76 und 146/77

Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Im Geltungsbereich der gemäß § 1 angeordneten Veränderungssperre ist es unzulässig,

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen.

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen.

§ 3

Die Veränderungssperre erstreckt sich nicht auf Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre bereits baurechtlich genehmigt worden sind, auf Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

Im Übrigen kann von dieser Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentliche Belange entgegenstehen.

§ 4

Sofern durch diese Veränderungssperre Vermögensnachteile im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB gegeben sind, kann der Betroffene Entschädigung nach § 18 Abs. 2 BauGB verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Neu Wulmstorf beantragt.

Nach § 215 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.


Die Veränderungssperre wird gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in der Gemeinde Neu Wulmstorf, Bahnhofstraße 39 (2. Stock, Zimmer 210), 21629 Neu Wulmstorf während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten. Bei Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

§ 5

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

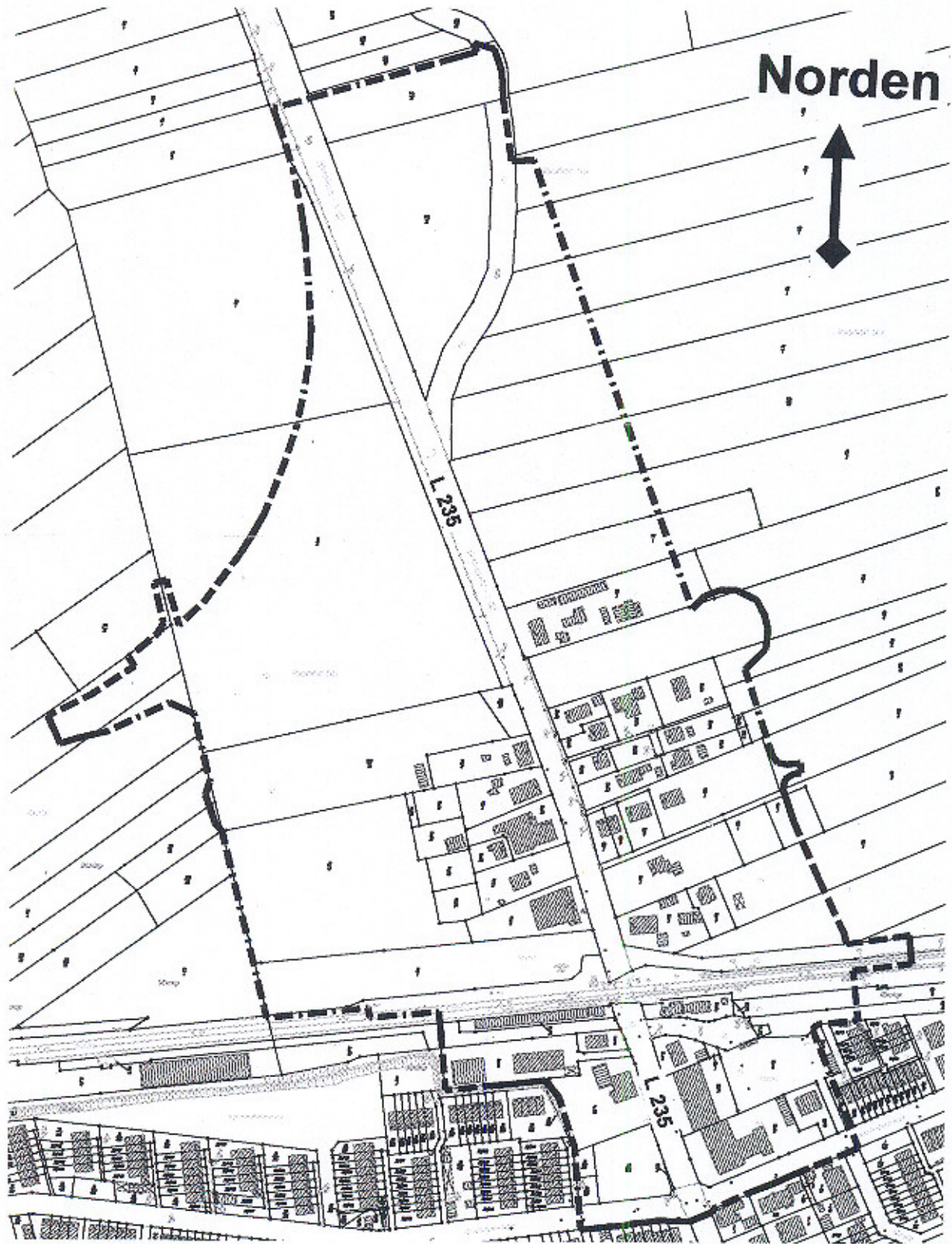
Neu Wulmstorf, den 30.01.2004

Gemeinde Neu Wulmstorf
- Der Bürgermeister -


Günter Schadwinkel



**Übersichtsplan für den Geltungsbereich der Veränderungssperre
für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 70 „Bahnhof“**





Satzung

über die Verhängung einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 71 „Am Neuenfelder Moor“

Aufgrund §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf am 29.01.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf hat am 29.01.2004 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 71 „Am Neuenfelder Moor“ aufzustellen.

Für das gesamte Plangebiet, das im beiliegenden Übersichtsplan schwarz umrandet markiert ist, wird hiermit zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre angeordnet.

Die Veränderungssperre erstreckt sich östlich der L 235 und nördlich der Bahnlinie Hamburg – Cuxhaven auf folgende Grundstücke oder Grundstücksteile:

Gemarkung Neu Wulmstorf, Flur 6 Flurstücke 54/9 tlw., 65/1, 64/1, 63/1 tlw., 62/4 tlw., 61/5 tlw., 61/6 tlw., 60/6 tlw., 59/15, 59/5 tlw., 59/4 tlw., 58/1 tlw., 92/50, 49/1 tlw., 49/2 tlw., 125/48 tlw., 47/1 tlw., 44/1 tlw., 40/1 tlw., 39/1 tlw., 29/1 tlw., 103/57, 54/15, 54/27, 54/28, 54/29, 54/4, 54/5, 54/14, 53/1, 34/1 tlw., 121/34 tlw. und 210/3 tlw.; Flur 5 Flurstücke 160/36, 27/2, 34/1 und 36/1

Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Im Geltungsbereich der gemäß § 1 angeordneten Veränderungssperre ist es unzulässig,

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen.

§ 3

Die Veränderungssperre erstreckt sich nicht auf Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre bereits baurechtlich genehmigt worden sind, auf Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

Im Übrigen kann von dieser Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentliche Belange entgegenstehen.

§ 4

Sofern durch diese Veränderungssperre Vermögensnachteile im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB gegeben sind, kann der Betroffene Entschädigung nach § 18 Abs. 2 BauGB verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Neu Wulmstorf beantragt.

Nach § 215 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.


Die Veränderungssperre wird gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in der Gemeinde Neu Wulmstorf, Bahnhofstraße 39 (2. Stock, Zimmer 210), 21629 Neu Wulmstorf während der Dienststunden bereitgehalten. Bei Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

§ 5

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Neu Wulmstorf, den 30.01.2004

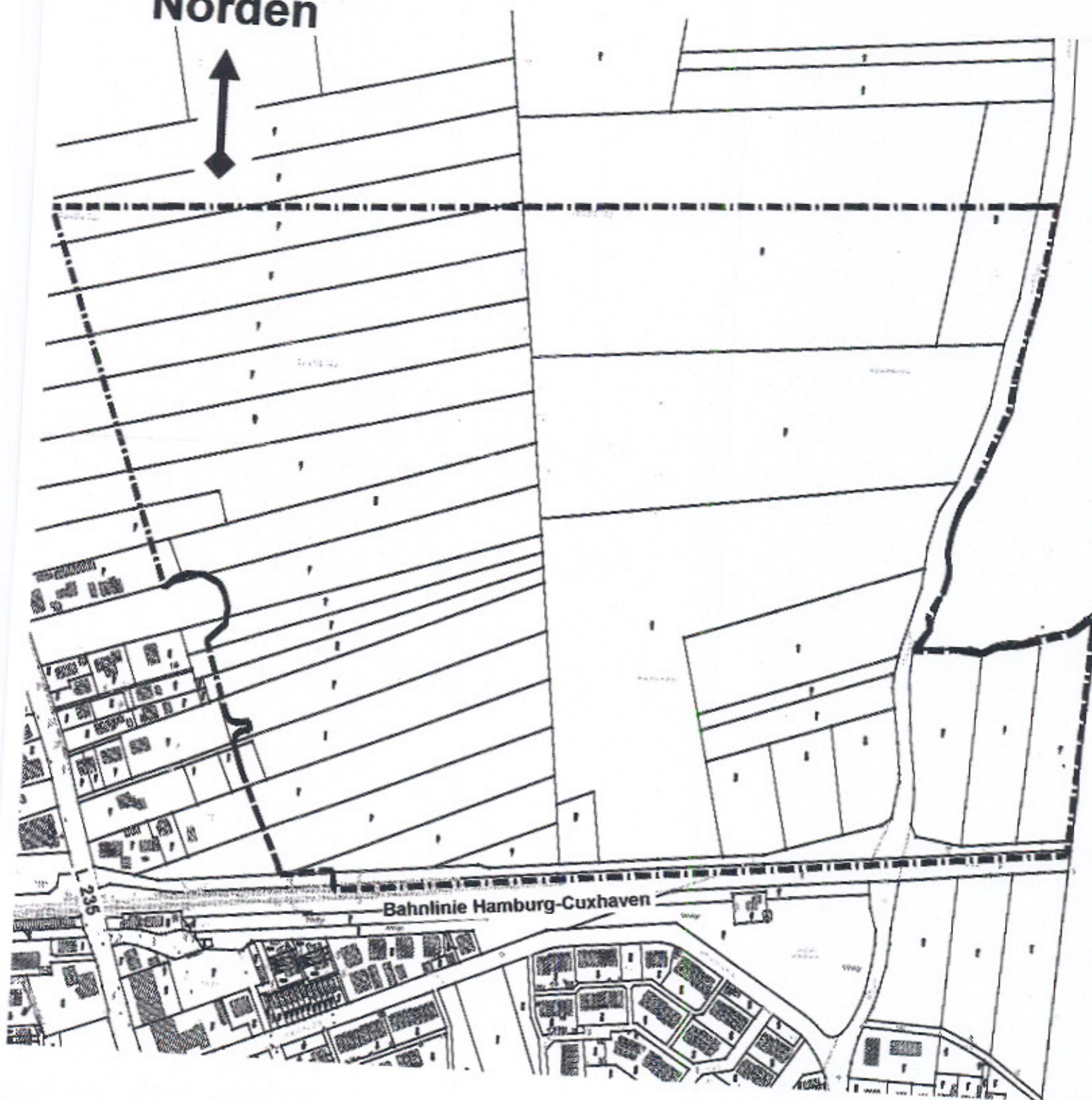
Gemeinde Neu Wulmstorf
- Der Bürgermeister -


Günter Schadwinkel



Übersichtsplan für den Geltungsbereich
der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes
Nr. 71 „Am Neuenfelder Moor“

Norden





Satzung

über die Verhängung einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 72 „Gewerbe nördlich der Bahn“

Aufgrund §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf am 29.01.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf hat am 29.01.2004 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 72 „Gewerbe nördlich der Bahn“ aufzustellen.

Für das gesamte Plangebiet, das im beiliegenden Übersichtsplan schwarz umrandet markiert ist, wird hiermit zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre angeordnet.

Die Veränderungssperre erstreckt sich nördlich der Bahnlinie Hamburg – Cuxhaven sowie westlich und östlich der gedachten Verlängerung der Liliencronstraße Richtung Rübke auf folgende Grundstücke oder Grundstücksteile:

Gemarkung Neu Wulmstorf Flur 12 Flurstücke 24/1, 271/24, 325/23, 326/23, 324/23 tlw., 323/23, 22/4 tlw., 266/22, 267/21 tlw., 20 tlw., 346/19 tlw., 347/19 tlw., 274/181 tlw., 357/38, 39/5, 358/38, 39/4, 40, 41 tlw., 277/79, 276/78, 275/77, 76 tlw., 75 tlw., 284/182 tlw., 280/111 tlw., 281/112 tlw., und 113 tlw.

Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Im Geltungsbereich der gemäß § 1 angeordneten Veränderungssperre ist es unzulässig,

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen.

§ 3

Die Veränderungssperre erstreckt sich nicht auf Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre bereits baurechtlich genehmigt worden sind, auf Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

Im Übrigen kann von dieser Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentliche Belange entgegenstehen.

§ 4

Sofern durch diese Veränderungssperre Vermögensnachteile im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB gegeben sind, kann der Betroffene Entschädigung nach § 18 Abs. 2 BauGB verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Neu Wulmstorf beantragt.

Nach § 215 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.


Die Veränderungssperre wird gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in der Gemeinde Neu Wulmstorf, Bahnhofstraße 39 (2. Stock, Zimmer 210), 21629 Neu Wulmstorf während der Dienststunden bereitgehalten. Bei Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

§ 5

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Neu Wulmstorf, den 30.01.2004

**Gemeinde Neu Wulmstorf
- Der Bürgermeister -**


Günter Schadwinkel



Übersichtsplan für den Geltungsbereich
der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes
Nr. 72 „Gewerbe nördlich der Bahn“

